

Antrag B.2

Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags

EinreicherInnen: Peter Gehrman (LA), Andrea Johlige (LGF), Annemarie Kersten (LA), Matthias Osterburg (LSM), Anneli Richter (LA), Kai Schwarz (LA), Stefan Schwartz (LA), Felix Thier (LV)

Die Antragsteller beantragen:

Der Landesparteitag möge nachfolgende Satzungsänderung zur Aufstellung von WahlbewerberInnen beschließen, die eine Auswahl zwischen Gesamtmitgliederversammlungen und VertreterInnenversammlungen zuläßt:

§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

Abs. 1

In Abs. 1 werden die Worte „oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung)“ durch „(Wahlkreismitgliederversammlung)“ ersetzt. Nach Satz 1 wird als Satz 2 und 3 folgender Text angefügt: „Kreisverbände können durch Kreissatzungen bestimmen, dass in ihrem Gebiet anstelle dessen besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung erfolgen. (WahlkreisvertreterInnenversammlung). Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, die sich abweichend voneinander für eine WahlkreisvertreterInnen- bzw. Wahlkreismitgliederversammlung entschieden haben, erfolgt die Bewerberaufstellung durch eine Wahlkreismitgliederversammlung.“

auf einen Blick:

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises ~~oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung)~~ **(Wahlkreismitgliederversammlung)**. **Kreisverbände können durch Kreissatzungen bestimmen, dass in ihrem Gebiet anstelle dessen besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung erfolgen. (WahlkreisvertreterInnenversammlung).** **Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, die sich abweichend voneinander für eine WahlkreisvertreterInnen- bzw. Wahlkreismitgliederversammlung entschieden haben, erfolgt die Bewerberaufstellung durch eine Wahlkreismitgliederversammlung.**

Abs. 2

In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams ermittelt.“

auf einen Blick:

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt. **Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams ermittelt.**

Abs. 3

In Satz 1 werden die Worte „in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder“ gestrichen. Es wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der im Wahlgebiet existierenden Kreisverbände ermittelt.“

auf einen Blick:

(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt ~~in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder~~ in einer

besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung). **Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der im Wahlgebiet existierenden Kreisverbände ermittelt.**

Abs. 4

In Satz 1 werden die Worte „territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt“ durch die Worte „Mitgliederversammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder in einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt gewählt (Kreismitgliederversammlungen)“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Kreisverbände können durch Kreissatzungen bestimmen, dass in ihrem Gebiet anstelle dessen besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung erfolgen, für die Abs. 2 analog gilt.“

auf einen Blick:

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch ~~territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt~~ **Mitgliederversammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder in einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt gewählt (Kreismitgliederversammlungen). Kreisverbände können durch Kreissatzungen bestimmen, dass in ihrem Gebiet anstelle dessen besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung erfolgen, für die Abs. 2 analog gilt.**

Abs. 5

Die Worte „zum Landesparteitag sinngemäß“ werden durch die Worte „der Wahlordnung der Partei“ ersetzt.

auf einen Blick:

(5) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist und sich aus den Wahlgesetzen nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen ~~zum Landesparteitag sinngemäß~~ **der Wahlordnung der Partei.**